

## Hauptsatzung der Stadt Guben

Vom 13. November 2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 13.11.2019 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

### § 1

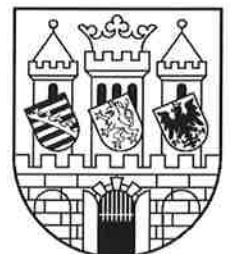
#### Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Guben“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien mittleren kreisangehörigen Stadt.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber eine gequaderte und bezinnte rote Burg mit drei Toren (das mittlere geöffnet mit goldenen Torflügeln und hochgezogenem goldenen Fallgitter vor schwarzem Hintergrund, die seitlichen vermauert) und drei Türmen (die seitlichen mit spitzem, blauem, goldbeknauftem Dach und einem schwarzen Fenster, der mittlere stärkere und höhere mit drei schwarzen Fenstern und einer herauswachsenden dreiblättrigen goldenen Krone). Die Türme sind mit je einem schrägrechtsgelehnten Schild belegt: Vorn neunmal schwarz-golden geteilt und mit grünem Rautenkranz belegt, in der Mitte in Rot ein doppel-schwänziger, bezungter, goldbekrönter silberner Löwe, hinten in Silber ein rotbewehrter, goldbekrönter schwarzer Adler.



- (2) Die Stadtfarben sind rot/weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Guben enthält das Stadtwappen mit der Umschrift

„STADT GUBEN LANDKREIS SPREE-NEISSE“



### **§ 3** **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Guben näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

### **§ 4** **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

## **§ 5**

### **Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Guben“.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 10 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen. Je Organisationseinheit ist die Entsendung von einem Mitglied nebst einem Vertreter möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 6**

### **Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Guben“.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen seniorenpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Seniorenbeirat hat 16 Mitglieder und setzt sich aus Vertretern der in der Stadt tätigen Aufgabenträger zusammen, deren Zweck die Seniorenarbeit und Altenpflege ist. Je Organisationseinheit ist die Entsendung von einem Mitglied nebst einem Vertreter möglich, wovon eine Person älter als 55 Jahre sein sollte. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Seniorenbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 7**

### **Kunst- und Kulturbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Interessen der in Kunst und Kultur engagierten Einwohner der Stadt Guben einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kunst- und Kulturbeirat der Stadt Guben“.

(2) Der Kunst- und Kulturbeirat vertritt die Interessen der in der Kunst und Kultur engagierten Einwohner der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kunst- und kulturpolitischen Sachfragen zu beraten.

(3) Der Kunst- und Kulturbeirat hat 11 Mitglieder und setzt sich aus Einwohnern Gubens zusammen, die sich im Gebiet der Stadt Guben für die Förderung der Kunst und Kultur engagieren. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt.

(4) Der Kunst- und Kulturbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kunst- und Kulturbeirats. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt.

(6) Der Vorsitzende des Kunst- und Kulturbeirats ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 8**

### **Beauftragte für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der Einwohner mit Behinderung in der Stadt Guben bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte für Menschen mit Behinderung. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

## **§ 9** **Integrationsbeauftragte (§ 19 BbgKVerf)**

Zur Vertretung der Interessen der Einwohner mit Migrationshintergrund in der Stadt Guben bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.

## **§ 10** **Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt** **(§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17, § 50 Abs. 2 S. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte ab einem Wert von 30.000,00 € netto
2. Vergaben
  - a) von Bauleistungen ab einem Wert von 250.000,00 € netto
  - b) von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 250.000,00 € netto
3. Zuschüsse der Stadt gemäß der Richtlinie zur Förderung der kulturellen und sozialen Arbeit, des Sports und der Jugendarbeit,
4. die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Hauptverwaltungsbeamten
5. die Einleitung von Klageverfahren

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte über einem Wert von 7.500,00 € netto
2. Vergaben
  - a) von Bauleistungen über einem Wert von 70.000,00 € netto
  - b) von Liefer- und Dienstleistungen über einem Wert von 20.000,00 € netto,
3. Auslandsdienstreisen des Hauptverwaltungsbeamten mit Ausnahme von Dienstreisen in die Wojewodschaft Lubuskie (Polen)

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Als solche gelten insbesondere

1. Geschäfte über Vermögensgegenstände und Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 7.500,00 € netto
2. Vergaben
  - a) von Bauleistungen bis zu einem Wert von 70.000,00 € netto
  - b) von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € netto.

## **§ 11**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Guben.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Prozessangelegenheiten und Vergleiche.

## **§ 13 Personalangelegenheiten**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters

- über die Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie
- über die Begründung sowie arbeitgeberseitige Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitnehmern, deren gesamte auf Dauer übertragene Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 12 oder den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht.

## **§ 14 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Groß Breesen in den Grenzen der Gemarkung Guben Flur 1 bis 5
2. Bresinchen in den Grenzen der Gemarkung Bresinchen Flur 1
3. Kaltenborn in den Grenzen der Gemarkung Guben Flur 21 und 22, mit Ausnahme des Sportzentrums Guben, Kaltenborner Straße sowie die Flurstücke der Flur 23 westlich der Bahnlinie
4. Deulowitz in den Grenzen der Gemarkung Deulowitz Flur 1 bis 5
5. Schlagsdorf in den Grenzen der Gemarkung Schlagsdorf Flur 1 und 2.

(2) In den folgenden Ortsteilen

1. Groß Breesen
2. Bresinchen
3. Kaltenborn

ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates ist, und den Stellvertreter wählen. Mitglieder des Ortsbeirates müssen in dem Ortsteil, in dem sie in den Ortsbeirat gewählt wurden, wohnen.

Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Deulowitz
2. Schlagsdorf

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 11 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(8) <sup>1</sup>In dem Ortsteil Bresinchen erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. <sup>2</sup>Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. <sup>3</sup>Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der wahlberechtigten Bürger anwesend sind. <sup>4</sup>Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten



Form. <sup>5</sup>Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. <sup>6</sup>Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. <sup>7</sup>Gewählt wird geheim. <sup>8</sup>Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. <sup>9</sup>Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. <sup>10</sup>Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. <sup>11</sup>Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

<sup>12</sup>Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <sup>13</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. <sup>14</sup>Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>15</sup>Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. <sup>16</sup>Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

<sup>17</sup>Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. <sup>18</sup>Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. <sup>19</sup>Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. <sup>20</sup>Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen. <sup>21</sup>Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. <sup>22</sup>Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. <sup>23</sup>§ 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. <sup>24</sup>Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. <sup>25</sup>An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

<sup>26</sup>Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>27</sup>Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. <sup>28</sup>Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(9) <sup>1</sup>In den Ortsteilen Deulowitz und Schlagsdorf erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung. <sup>2</sup>Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. <sup>3</sup>Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 % der Wahlberechtigten anwesend sind. <sup>4</sup>Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung bestimmten Form. <sup>5</sup>Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. <sup>6</sup>Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. <sup>7</sup>Gewählt wird geheim. <sup>8</sup>Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. <sup>9</sup>Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. <sup>10</sup>Zur Wahl dürfen nur diejenigen

Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. <sup>11</sup>Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

<sup>12</sup>Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>13</sup>Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. <sup>14</sup>Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>15</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Hauptverwaltungsbeamte oder der von diesem Beauftragte zieht. <sup>16</sup>Der gewählte Bewerber hat gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

<sup>17</sup>Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. <sup>18</sup>Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. <sup>19</sup>Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers unverzüglich fest. <sup>20</sup>Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des Ortsvorstehers dem Wahlleiter der Stadt übertragen. <sup>21</sup>Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. <sup>22</sup>Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. <sup>23</sup>An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger.

<sup>24</sup>Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>25</sup>Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. <sup>26</sup>Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. <sup>27</sup>Der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. <sup>28</sup>Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Bürger für die Abwahl stimmt. <sup>29</sup>Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung bei dem Wahlleiter der Stadt von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Bürger zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bzw. -tafeln der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- (a) Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4, neben Rathauseingang (Hofseite) Friedrich-Wilke-Platz
- (b) WK I, Otto-Nuschke-Straße, Parkplatz neben dem Einkaufszentrum, in Höhe der Zufahrt zu den Gebäuden Otto-Nuschke-Straße 10 – 16
- (c) WK II, Friedrich-Schiller-Straße 24, Kompaktbau, Westseite
- (d) WK III, Karl-Marx-Straße, in Höhe Parkplatz Karl-Marx-Straße/Ecke Pestalozzistraße
- (e) WK IV, Klaus-Herrmann-Straße, Bushaltestelle II in Höhe des Gebäudes Klaus-Herrmann-Straße 26
- (f) Reichenbach, Lindenstraße (befestigte Fläche), gegenüber Lindenstraße 22
- (g) Ortsteil Groß Breesen, Groß Breesener Straße 117 (Kita „Brummkreisel“)
- (h) Ortsteil Bresinchen, Bresinchener Straße, vor der Feuerwehr
- (i) Ortsteil Schlagsdorf, Hauptstraße, Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr
- (j) Ortsteil Deulowitz, Alt-Deulowitz 26, vor dem Altenpflegeheim
- (k) Ortsteil Kaltenborn, Dorfstraße, in Höhe des Grundstücks Dorfstraße15.

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt eine Frist von 5 vollen Tagen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Abs. 4 Buchstabe g, h und k aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

(6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 6 BbgKVerf).

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.01.2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Guben, den 21. November 2019

  
Fred Mahro  
Bürgermeister

